

„politische Sozialität“ ausweiten läßt. Ist es verwunderlich, wenn man am Schluß nicht weiß, was Vf. eigentlich hat sagen wollen? W. KERBER S.J.

RICKER, REINHART, *Freiheit und Aufgabe der Presse*. Individualrechtliche und institutionelle Aspekte. Freiburg/München: Alber 1983. 116 S.

Der Autor, Rechtsanwalt und Professor, lehrt Medienrecht und Medienpolitik an der Universität Mainz. In dem vorliegenden Band, gewidmet E. Noelle-Neumann, faßt er Veröffentlichungen aus den Jahren 1973 bis 1981 zusammen. Mit ihnen will er den „vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Standpunkt verdeutlichen, daß die Freiheiten des Art. 5 GG für die Entfaltung des Einzelnen und einer humanen Gesellschaft von essentieller Bedeutung sind, und daß diese Freiheiten stets neu verantwortet und verteidigt werden müssen“ (8). – So handelt er von der „öffentlichen Aufgabe“ der Presse, der verfassungsrechtlichen Problematik, wenn Gemeinden, Länder, der Bund sich auf dem Pressemarkt mit eigenen Publikationen engagieren, und untersucht den Grundrechtsschutz des Journalisten in Ausbildung, Zugang zum Beruf und in seiner Standesorganisation.

R. prüft die Zulässigkeit des Streiks in Presse und Rundfunk sowie die Berechtigung des Diskriminierungsverbots und des Kontrahierungszwanges im Anzeigenwesen. – In klarer schnörkelloser Sprache bekennt sich Vf. zur öffentlichen Aufgabe der Presse: diese sei aber weder ein Staatsauftrag, noch sei das Pressewesen eine moralische Anstalt. Die Presse habe die Aufgabe, ‚Öffentlichkeit‘ im Sinne von Allgemein-zugänglichkeit zu schaffen, einen öffentlichen Meinungsmarkt herzustellen und ein politisches Forum zu schaffen zur Ermöglichung (der von R. verwendete Ausdruck ‚zur Vorformung‘ scheint mir nicht glücklich gewählt!) von Kritik und Kontrolle. Sein Bemühen gilt einem Doppelten: die Presse aus der Staatssphäre herauszuhalten, wie ebenso den Staat zur Zurückhaltung (und uneigennütigen Unterstützung) zu ermahnen. Deshalb sei kommunalen Presseorganen allenfalls eine komplementäre Rolle zuzuerkennen. Er betont den Informationsanspruch der Presse gegenüber den Behörden, das Zeugnisverweigerungsrecht für die Journalisten, das Beschlagnahmeverbot von Redaktionsmaterial, die Zulassungsfreiheit zum Pressegewerbe und das Verbot des Ständeszwangs. Folgerichtig gelangt er zur Bejahung des Streikrechts, wobei allerdings die Verpflichtung zur Einrichtung eines Notdienstes bestehen kann. Sittenwidrigkeit ist bei der Ablehnung von Anzeigen durch den Verleger nur anzunehmen, wenn die Ablehnung nicht mit wirtschaftlichen oder publizistischen Erwägungen begründet wird. – Mag von Subsidiarität auch ab und zu die Rede sein (48, 55), so bekennt sich der Vf. doch engagiert zu einer pluralistisch zu nennenden Haltung, die er konsequent vertritt. Mit dieser Haltung nimmt er eher Verzerrungen im Informationssystem durch die ökonomisch starken Pressemächte in Kauf als den regulierenden, steuernden (auch interessebedingten) Staatseingriff. Dem freien Spiel gesellschaftlicher Gruppen wird die Presse zudem dadurch übergeben, daß dem Vf. zufolge ein staatliches Einwirken auf dem Wege der wertbezogenen Interpretation der „Aufgabe“ der Presse, wie sie die Verfassung vorsieht, nicht gerecht wird: er spricht das Freiheitsrecht der Presse (Art. 5 GG) von immanenten sozialen und rechtlichen Grundrechtsschranken frei. So bleibt die funktionale Sicht: die Presse stehe im Interesse der für das Gemeinwesen notwendigen Publizitätsentfaltung (27). Das Risiko der Freiheit wird gesehen und bejaht, wenn R. schreibt, daß eine solche freie Presse ein Wesenselement des freiheitlichen Staates sein *kann*, nicht aber sein muß (31). Eine Ethik des Verlegers, Journalisten und Lesers ist dringend angefragt, um den, wohl auch für den Vf. zentralen, wenn auch nur gelegentlich erwähnten, Wert der Menschenwürde zu achten. N. BRIESKORN S.J.

KUHN, DIETMAR, *Der Geburtenrückgang als Familienproblem. Strukturlogische Problemanalyse des übergreifenden sozialanthropologischen Fragestandes*. Wien: Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1981. 218 S. (mit nachträgl. Anmerkungsapparat 250 S.)